



## Merkblatt

### betreffend das Kostenmanagement zwischen Einweisungsbehörden und Vollzugseinrichtungen

#### 1. Grundlagen

##### 1.1. Vollzugskosten und persönliche Auslagen

<sup>1</sup> Mit den Richtlinien betreffend die Kostenträger für Vollzugskosten und persönliche Auslagen vom 26. März 2021 (RL Kostenträger) werden die Vollzugskosten von den persönlichen Auslagen abgegrenzt.

<sup>2</sup> Während für die Vollzugskosten grundsätzlich der Urteilkanton aufzukommen hat, sind die persönlichen Auslagen grundsätzlich von der eingewiesenen Person aus eigenen Mitteln und aus dem Arbeitsentgelt gemäss den Richtlinien über das Arbeitsentgelt vom 23. Oktober 2020 (RL Arbeitsentgelt) zu finanzieren<sup>1</sup>.

##### 1.2. Arbeitsentgelt

<sup>1</sup> Das Arbeitsentgelt, auf das die eingewiesene Person Anspruch hat, wenn sie arbeitet, eine im Vollzugsplan vorgesehene Aus- oder Weiterbildung besucht oder an therapeutischen Angeboten oder sozialen Lernprogrammen teilnimmt, wird aufgeteilt auf das Freikonto und zwei Sperrkonti (Zweck- und Sparkonto)<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Das *Freikonto* dient der Deckung der persönlichen Auslagen der eingewiesenen Person während des Vollzugs. Die eingewiesene Person kann über das Freikonto im Rahmen der Anstaltsordnung und des Vollzugsplans grundsätzlich selber verfügen<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Das *Zweckkonto* dient der Sicherstellung von Kostenübernahmen oder –beteiligungen durch die eingewiesene Person. Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann Zahlungen ab dem Zweckkonto auch ohne Einwilligung der eingewiesenen Person veranlassen<sup>4</sup>.

<sup>4</sup> Die Rücklage auf dem *Sparkonto* dient der Finanzierung der direkten Austrittsvorbereitungen und des Lebensunterhalts während der ersten Zeit nach Entlassung aus dem Vollzug. Zahlungen aus dem Sparkonto sind während des Vollzugs grundsätzlich nicht möglich<sup>5</sup>.

<sup>5</sup> Das *Wiedergutmachungskonto* dient Zahlungen an Opfer oder gemeinnützige Institutionen, wenn die eingewiesene Person bereit oder aufgrund der Anstaltsordnung oder des Vollzugsplans verpflichtet ist, Wiedergutmachungszahlungen zu leisten. Die vereinbarten bzw. festgelegten Beträge werden vom Frei- auf das Wiedergutmachungskonto übertragen.

##### 1.3. Gesundheitsversorgung

<sup>1</sup> Der Staat ist aufgrund seiner besonderen Fürsorgepflicht gegenüber eingewiesenen Personen auch für deren Gesundheit verantwortlich. Eingewiesene Personen haben unabhängig von ihrem Aufent-

---

1 Ziff. 3.1. RL Kostenträger.  
2 Ziff. 2.2. und 3.1. Abs. 1 RL Arbeitsentgelt.  
3 Ziff. 3.2. RL Arbeitsentgelt.  
4 Ziff. 3.3. RL Arbeitsentgelt.  
5 Ziff. 3.4. RL Arbeitsentgelt.



haltsstatus Anspruch auf eine medizinische Behandlung, welche der Behandlung von Personen in Freiheit gleichwertig ist (Äquivalenzprinzip), mithin auf die medizinischen Leistungen, die sich in Bezug auf Umfang und Qualität nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes<sup>6</sup> richten<sup>7</sup>.

<sup>2</sup> Eingewiesene Personen haben kein Recht auf freie Wahl der Leistungserbringer. Sie müssen sich in der Regel vorerst von der medizinischen Fachperson der Vollzugseinrichtung untersuchen und behandeln lassen. Diese kann den Beizug einer anderen Fachperson oder die Einweisung in ein Spital oder eine Klinik beantragen<sup>8</sup>.

<sup>3</sup> Die Vollzugseinrichtung klärt die Finanzierung vorgängig, wenn es sich nicht um eine Notfallbehandlung handelt<sup>9</sup>. Solange nicht geklärt ist, ob ein anderer Kostenträger die Auslagen übernimmt, kommt die Vollzugseinrichtung vorläufig für die notwendigen medizinischen Leistungen (Somatik und Psychiatrie) auf<sup>10</sup>.

## 1.4. Krankenversicherung

### 1.4.1. Versicherungspflicht

<sup>1</sup> Für eingewiesene Personen mit Wohnsitz in der Schweiz besteht eine Krankenversicherungspflicht (obligatorische Krankenpflegeversicherung OKP)<sup>11</sup>. Die Kantone haben für die Einhaltung der Versicherungspflicht zu sorgen<sup>12</sup>. KVG-Versicherte bleiben bei einer Inhaftierung bei der gleichen Krankenversicherung versichert.

<sup>2</sup> Keine Versicherungspflicht besteht für eingewiesene Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz<sup>13</sup>. Die Unterbringung in einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz<sup>14</sup>. Die Versicherer müssen solche Personen nicht versichern.

### 1.4.2. Prämien und Kostenbeteiligungen nach KVG

<sup>1</sup> Für die Krankenversicherungsprämien, Franchisen und Selbstbehalte<sup>15</sup> hat die versicherte eingewiesene Person grundsätzlich selber aufzukommen. Eine Finanzierung der Prämien aus dem Arbeitsentgelt (Zweckkonto) ist gewöhnlich mangels eines ausreichenden Guthabens nicht möglich.

<sup>2</sup> Kann die eingewiesene Person die Prämien nicht aus eigenen Mitteln bezahlen, kann bei der zuständigen Stelle des Wohnkantons ein Gesuch um individuelle Prämienverbilligung (IPV)<sup>16</sup> oder um Übernahme der Krankenversicherungsprämien gestellt werden.

---

6 Bundesgesetz über die Krankenversicherung, SR 832.10; abgekürzt KVG. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) gewährt namentlich Untersuchungen, Behandlungen und Pflegeleistungen bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft. Bei Unfällen springt die Krankenversicherung allerdings nur dann ein, wenn keine andere Versicherungsdeckung besteht.

7 Vgl. Grundleistungen des OSK zur somatischen und psychischen Gesundheit (Anhang zu den konkordatlichen Kostgeldern und Gebühren).

8 Vgl. Merkblatt betreffend Einweisungen von Gefangenen aus Vollzugseinrichtungen des OSK in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik.

9 Vgl. Grundleistungen des OSK zur somatischen und psychischen Gesundheit (Anhang zu den konkordatlichen Kostgeldern und Gebühren).

10 Ziff. 5 Abs. 1 RL Kostenträger.

11 Art. 3 Abs. 1 KVG.

12 Art. 6 KVG.

13 Auf Bundesebene sind Bestrebungen im Gang, eine Krankenversicherungspflicht für inhaftierte Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz einzuführen.

14 Art. 23 Abs. 1 ZGB.

15 Ausgenommen bei angeordneten spezialpräventiven therapeutischen Massnahmen und Kriseninterventionen nach Ziff. 2.2. Bst. g RL Kostenträger.

16 Art. 65 KVG.



<sup>3</sup> Hat ein Versicherer die Übernahme der Leistungskosten wegen ausstehenden Prämien oder Kostenbeteiligungen aufgeschoben, kann bei der zuständigen kantonalen Stelle um Übernahme der ausstehenden Forderung und Beendigung des Leistungsaufschubs ersucht werden<sup>17</sup>.

## 2. Zweck des Merkblatts

<sup>1</sup> Mit diesem Merkblatt sollen Abläufe zwischen den Einweisungsbehörden und Vollzugseinrichtungen bei der Verrechnung von Kosten geklärt, soweit möglich vereinheitlicht und vereinfacht werden.

<sup>2</sup> Im Vordergrund steht die Belastung des Zweckkontos für die Beteiligung der eingewiesenen Personen an Gesundheitskosten.

## 3. Ermittlung eines anderen Kostenträgers

### 3.1. Grundlagen

Zur Aufgabenteilung zwischen Einweisungsbehörde und Vollzugseinrichtung bestehen folgende Grundlagen:

- *Ziff. 4.1 Abs. 1 RL Kostenträger:* Die Vollzugseinrichtung ermittelt den anderen Kostenträger.
- *Ziff. 4.2. Abs. 1 RL Kostenträger:* Die Vollzugseinrichtung klärt, ob die eingewiesene Person krankenversichert ist.
- *Ziff. 4.2 Abs. 3 RL Kostenträger:* Die zuständige Einweisungsbehörde klärt bei Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz und ohne ausländische Krankenversicherung:
  - a) ob diese krankenversichert werden sollen und können;
  - b) wer im Fall einer stationären Behandlung für den Kantonsanteil aufkommt.

### 3.2. Vorgehen

#### 3.2.1. Einweisungsbehörde

Die Einweisungsbehörde soll der Vollzugseinrichtung mit dem Vollzugsauftrag soweit bekannt mitteilen,

- a) welchen Aufenthaltsstatus die eingewiesene Person hat;
- b) ob die eingewiesene Person
  1. krankenversichert ist und wenn ja, bei welcher Krankenkasse;
  2. unfallversichert ist und wenn ja, bei welcher Versicherung;
  3. verbeiständet ist und wenn ja, welche Art der Beistandschaft durch welche Person/Stelle besteht;
  4. von einem Sozialamt unterstützt wird und wenn ja, durch welches;
  5. eine Rente bezieht (AHV, IV, BVG).

#### 3.2.2. Vollzugseinrichtung

<sup>1</sup> Die Vollzugseinrichtung soll diese Angaben im Gespräch mit der eingewiesenen Person überprüfen und ergänzen<sup>18</sup>. Namentlich soll sie gegebenenfalls zusätzlich erheben, wer die Krankenversicherungsprämien bezahlt und ob ein Unfallversicherungsschutz (über die Krankenkasse) besteht.

<sup>2</sup> Fehlen Angaben oder sind diese unklar, soll die Vollzugseinrichtung nach Möglichkeit mit verhältnismässigem Aufwand<sup>19</sup> z.B. über die Einwohnerkontrolle bzw. das Einwohnerregister, das mutmasslich zuständige Sozialamt oder über die Krankenkassenverbände telefonisch oder schriftlich Abklärungen vornehmen<sup>20</sup>.

<sup>17</sup> Vgl. Art. 64a KVG.

<sup>18</sup> Siehe für die Abklärungen der Vollzugseinrichtung betreffend die Ermittlung eines anderen Kostenträgers Ziff. 4 RL Kostenträger.

<sup>19</sup> Die Verhältnismässigkeit und damit der Umfang der Abklärungen soll sich danach richten, wie lange der Aufenthalt im Freiheitsentzug voraussichtlich dauert und welche Kosten mutmasslich entstehen, die von der eingewiesenen Person aus eigenen Mitteln oder aus dem Arbeitsentgelt (Frei- und Zweckkonto) nicht getragen werden können.

<sup>20</sup> Gestützt auf eine einheitliche Checkliste des OSK.



<sup>3</sup> Solche Abklärungen können aufgeschoben werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung voraussichtlich kürzer als 3 Monate dauert und mit höheren Ausgaben zulasten eines anderen Kostenträgers<sup>21</sup> nicht zum Vornherein gerechnet werden muss. Diese sollen nachgeholt werden, möglichst bevor eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfolgt oder Leistungen zur sozialen oder beruflichen Integration<sup>22</sup> entstehen, für deren Kosten die eingewiesene Person aus eigenen Mitteln oder aus dem Arbeitsentgelt<sup>23</sup> voraussichtlich nicht aufkommen kann.

<sup>4</sup> Die Abklärungsergebnisse sollen schriftlich dokumentiert werden.

<sup>5</sup> Kann ein anderer Kostenträger nicht ermittelt werden, soll die Vollzugseinrichtung die Einweisungsbehörde mit einer Information über die getätigten Abklärungen orientieren.

## 4. Belastung des Zweckkontos

### 4.1. Grundlagen

Zur Belastung des Zweckkontos bestehen folgende Grundlagen:

- *Ziff. 6 Abs. 1 RL Kostenträger:* Wenn die eingewiesene Person die persönlichen Auslagen nicht aus eigenen Mitteln tragen kann, hat sie diese aus ihrem Guthaben aus Arbeitsentgelt auf ihrem Frei- und Zweckkonto zu finanzieren, soweit es ihr möglich und zumutbar ist.
- *Ziff. 3.3. RL Arbeitsentgelt:* Das Zweckkonto dient der Sicherstellung von Kostenübernahmen oder –beteiligungen durch die eingewiesene Person. Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann auch ohne Einwilligung der eingewiesenen Person Zahlungen ab dem Zweckkonto veranlassen. Ist die Kostenbeteiligung durch Verfügung oder Urteil angeordnet, wird die Zahlung ab dem Zweckkonto veranlasst. Die Zahlungen betreffen insbesondere den Anteil am jährlichen Mindestbeitrag an AHV/IV sowie Beteiligungen an den Kosten der medizinischen Versorgung und der Heimschaffung. Weist dieses Konto kein ausreichendes Guthaben auf oder konkurrieren sich Ansprüche, werden zuerst die Beiträge an AHV und IV bezahlt. Für die weiteren Forderungen erfolgt die anteilmässige Aufteilung.

### 4.2. Vorgehen

#### 4.2.1. Vollzugseinrichtung

<sup>1</sup> Über die Belastung des Zweckkontos entscheidet die Vollzugseinrichtung. Wer innerhalb der Vollzugseinrichtung zuständig ist, soll die Einrichtung selber festlegen.

<sup>2</sup> Die Vollzugseinrichtung soll für das Kostenmanagement besorgt sein. Sie soll:

- a) für den Anteil der eingewiesenen Person an den Mindestbeiträgen an AHV/IV<sup>24</sup> eine Rückstellung zulasten des Zweckkontos machen und die Beiträge der zuständigen Ausgleichskasse entrichten<sup>25</sup>;
- b) für persönliche Auslagen der eingewiesenen Person nach Ziff. 2.2. RL Kostenträger, namentlich für Kosten der medizinischen Versorgung, allenfalls unter Beilage eines Kostenvoranschlags<sup>26</sup> eine Kostengutsprache einholen:
  1. bei einer (Kranken)Versicherung oder einem Sozialamt, wenn die erwarteten Auslagen durch die Grundversicherung oder das Guthaben der eingewiesenen Person auf dem Zweckkonto nicht gedeckt sind;

<sup>21</sup> vgl. Ziff. 3.2. RL Kostenträger.

<sup>22</sup> vgl. Ziff. 2.2. Bst. I RL Kostenträger.

<sup>23</sup> Gesundheitskosten sind grundsätzlich aus dem Zweckkonto zu finanzieren.

<sup>24</sup> Die Vollzugseinrichtung soll jeweils klären, ob für die eingewiesene Person voraussichtlich die Minimalbeiträge an die Sozialversicherungsanstalt einbezahlt werden müssen und für entsprechende Rückstellungen besorgt sein.

<sup>25</sup> Der Beitrag ist von derjenigen Vollzugseinrichtung zu entrichten, in der sich die eingewiesene Person am Ende des Kalenderjahres aufhält.

<sup>26</sup> Ein solcher Kostenvoranschlag des Anstaltsarztes oder eines Spitals ist vor allem bei aufwändigen medizinischen Behandlungen bei nicht krankenversicherten eingewiesenen Personen zweckmässig.



2. bei der Einweisungsbehörde, wenn eine (Kranken)Versicherung oder Sozialhilfeszuständigkeit fehlt oder nicht ermittelt werden kann, eine Kostengutsprache durch die (Kranken)Versicherung, das Sozialamt oder andere Kostenträger abgelehnt wurde und das Guthaben der eingewiesenen Person auf dem Zweckkonto nicht ausreicht;
- c) Rechnungen für persönliche Auslagen der eingewiesenen Person:
1. direkt dem entsprechenden Kostenträger zur Bezahlung überweisen, wenn eine Kostengutsprache vorliegt bzw. die Leistung von diesem zu übernehmen ist<sup>27</sup>;
  2. vorfinanzieren, soweit sie von einer Krankenkasse<sup>28</sup> oder einem Sozialamt nicht übernommen werden;
  3. die Kostenanteile der eingewiesenen Person für solche Auslagen sowie behördlich angeordnete Kostenbeteiligungen jährlich (mit Stichtag am 30. November) oder vor dem Austritt<sup>29</sup> abrechnen; weist das Zweckkonto kein ausreichendes Guthaben für die Begleichung der Kostenbeteiligungen auf, sollen zuerst die Beiträge für AHV/IV sichergestellt werden; das verbleibende Guthaben soll anteilmässig nach deren Höhe auf die einzelnen Forderungen aufgeteilt werden;
  4. den offenen Betrag mit der entsprechenden Abrechnung der Einweisungsbehörde in Rechnung stellen.

<sup>3</sup> Mit der Stichtagsabrechnung sollen alle bis dahin bekannten Rechnungen abgerechnet und die Kostenbeteiligungen der eingewiesenen Person abschliessend festgelegt werden. Gehen später Rechnungen ein, die vor diesem Stichtag ausgestellt wurden, sollen diese auf das neue Rechnungsjahr übertragen werden.

#### 4.2.2. *Eingewiesene Person*

Die eingewiesene Person soll:

- a) möglichst beim Eintrittsgespräch über den Sinn des Zweckkontos und die Abläufe betreffend dessen Belastung orientiert werden<sup>30</sup>;
- b) über Belastungen und den Stand des Kontos orientiert werden, beispielsweise bei der Auslösung einer Zahlung oder mit regelmässigen Kontoauszügen;
- c) auf Verlangen eine schriftliche Verfügung der Vollzugseinrichtung erhalten, wenn sie mit der Belastung des Zweckkontos auch nach Aufklärung nicht einverstanden ist; Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach dem kantonalen Verfahrensrecht des Standortkantons der Einrichtung.

#### 4.2.3. *Einweisungsbehörde*

Die Einweisungsbehörde

- a) soll die von der Vollzugseinrichtung vorfinanzierten Kosten bezahlen, die ihr nach Ziff. 4.2.1. Bst. c Ziff. 4 in Rechnung gestellt werden<sup>31</sup>;
- b) kann allenfalls weitere Abklärungen betreffend die Übernahme solcher Kosten durch einen anderen Kostenträger vornehmen oder solche Kosten einem anderen Kostenträger weiterverrechnen.

## 5. Orientierungen / Informationsaustausch

### 5.1. Allgemein

Der Informationsaustausch soll im Interesse der Nachvollziehbarkeit schriftlich erfolgen, z.B. mittels Vollzugsauftrag, Laufakte oder E-Mail.

<sup>27</sup> Beispielsweise Untersuchungs- oder Behandlungskosten, die von der Krankenversicherung zu bezahlen sind. Anzustreben ist, dass die Leistungserbringenden (medizinische Fachpersonen, Spitäler) direkt mit den Krankenkassen abrechnen.

<sup>28</sup> Anzustreben ist, dass die Leistungserbringenden (medizinische Fachpersonen, Spitäler) direkt mit den Krankenkassen abrechnen.

<sup>29</sup> Siehe für das Vorgehen bei einer Versetzung Ziff. 4.1. der RL über das Arbeitsentgelt.

<sup>30</sup> Gestützt auf ein einheitliches Informationsblatt des OSK.

<sup>31</sup> Vorbehalten sind Nachfragen im Einzelfall bei Unklarheiten betreffend Grund oder Höhe einer Zahlung.



## 5.2. Vollzugseinrichtung

<sup>1</sup> Die Vollzugseinrichtung soll die Einweisungsbehörde auf deren Verlangen, anlassbezogen (z.B. bei einem Gesuch um Kostengutsprache) und im Vollzugsbericht<sup>32</sup> über die Kontostände auf Frei-, Zweck- und Sparkonto orientieren.

<sup>2</sup> Aus dem Kontoauszug für das Zweckkonto sollte ersichtlich sein, ob Rückstellungen beispielsweise für die AHV/IV-Beiträge gemacht wurden.

## 5.3. Einweisungsbehörde

Die Einweisungsbehörde soll der Vollzugseinrichtung allfällige offene Rechnungen<sup>33</sup> für persönliche Auslagen bzw. Kostenbeteiligungen der eingewiesenen Person im Hinblick auf die Abrechnung nach 4.2.1. Bst. c Ziff. 3 melden.

## 5.4. Kurzfristige Entlassung

<sup>1</sup> Bei kurzfristigen Entlassungen sollen sich Einweisungsbehörde und Vollzugseinrichtung möglichst rasch informieren, ob Rechnungen z.B. für Gesundheitskosten ausstehen.

<sup>2</sup> Grundsätzlich soll die Vollzugseinrichtung das Guthaben auf dem Zweckkonto höchstens soweit sicherstellen, als dieses in Berücksichtigung der Leistungen anderer Kostenträger für die Deckung des voraussichtlichen Kostenanteils der eingewiesenen Person benötigt wird. Von der zu entlassenden Person soll sie eine Auszahlungsadresse für ein allenfalls verbleibendes Guthaben erheben<sup>34</sup>.

## 6. Kosten im ambulanten Bereich

<sup>1</sup> Ob die Vollzugsbehörde für Kosten von Personen, die zu einer bedingt vollziehbaren Sanktion verurteilt oder die aus einem stationären Vollzug entlassen wurden, (ganz oder teilweise) aufzukommen hat, richtet sich nach dem Recht des Urteilstkantons<sup>35</sup>.

<sup>2</sup> Soweit nach kantonalem Recht zulässig, sollen die Regelungen der RL vom 26. März 2021 betreffend die Kostenträger von Vollzugskosten und persönlichen Auslagen, welche die Übernahme von Kosten für angeordnete spezialpräventive therapeutische Massnahmen und Interventionen (forensische Behandlungen oder Interventionen/Lernprogramme) sowie Substanzkontrollen bei Abstinenzauflagen oder Serumspiegelkontrollen bei angeordneter medikamentöser Behandlung durch die Vollzugsbehörde vorsehen, analog angewendet werden. Ausgenommen sollen Kosten sein, die von der betroffenen Person schuldhaft verursacht wurden, beispielsweise durch Verpassen von Terminen.

<sup>3</sup> Im Rahmen der Anordnung der erwähnten Massnahmen oder der Betreuung sollen die betroffenen Personen gegebenenfalls über die Möglichkeit informiert werden, dass sie nach Bezahlung der Rechnungen der Krankenkasse allfällige Kostenbeteiligungen nach dem Krankenversicherungsgesetz (Franchise, Selbstbehalte) bei der zuständigen Vollzugsbehörde zurückfordern können.

Erlassen von der Zentralstelle des OSK am 25.09.2023

<sup>32</sup> Siehe Ziff. 4.5 Abs. 2 RL Arbeitsentgelt.

<sup>33</sup> In der Übergangszeit wird auch die Einweisungsbehörde Rechnungen vorfinanzieren. Solche vorfinanzierten Rechnungen sind gleichermassen zu melden.

<sup>34</sup> Ist eine Überweisung eines allfälligen Restguthabens voraussichtlich nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich und ist die Kostenbeteiligungen voraussichtlich geringer als Fr. 200.00, soll auf die Sicherstellung aus verfahrensökonomischen Gründen verzichtet werden.

<sup>35</sup> Die RL vom 26. März 2021 betreffend die Kostenträger von Vollzugskosten und persönlichen Auslagen gelten nach Ziff. 1 im ambulanten Bereich nur für ambulante Nachbetreuungsmassnahmen nach einer (bedingten) Entlassung.